

1984

Ausgegeben zu Bonn am 9. November 1984

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 84	Gesetz zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes 213-13	1321
31. 10. 84	Fünfte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (5. SprengV) neu: 7134-2-5	1323
6. 11. 84	Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung neu: 7400-1-1/1, 7400-1-1	1324
6. 11. 84	Erste Verordnung zur Bereinigung des Lebensmittelrechts 2125-4-23, 2125-40-5, 2125-4-19, 2125-4-24, 2125-4-15	1329
6. 11. 84	Verordnung zur Änderung der Anrechnungsvorschrift der Industriemeisterverordnungen 800-21-7-7, 800-21-7-10, 800-21-7-11, 800-21-7-13, 800-21-7-16, 800-21-7-18, 800-21-7-19, 800-21-7-21, 800-21-7-22, 800-21-7-23, 800-21-7-27, 800-21-7-12	1330
29. 10. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 139 Satz 1 und 2 des Arbeitsförderungs- gesetzes) 1104-5, 810-1	1332
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1333
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1333

Gesetz zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes

Vom 5. November 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Städtebauförderungsgesetzes

Das Städtebauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In der Satzung ist die Anwendung der §§ 6, 15 bis 23, 41 Abs. 4 bis 11 und des § 42 auszuschließen, wenn sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich ist (vereinfachtes Verfahren).“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 die Durch-

führung eines vereinfachten Verfahrens die Sanierung voraussichtlich erschweren würde.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hierbei ist – außer im vereinfachten Verfahren – auf die §§ 15, 17, 18 und 23 hinzuweisen.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im vereinfachten Verfahren finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“

2. § 6 Abs. 8 wird aufgehoben.

3. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 10 wird aufgehoben.

5. In § 15 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle der Absätze 1 und 2 die Genehmigung für das Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekanntzumachen.“

6. In § 17 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte

- a) „den vorhandenen baurechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10“ durch die Worte „den Zielen und Zwecken der Sanierung“,
- b) „den mit ausreichender Sicherheit bestimm-
baren künftigen Festsetzungen eines Bebauungs-
plans im Sinne des § 10“ durch die Worte „den
mit ausreichender Sicherheit bestimm-
baren Zielen und Zwecken der Sanierung“

ersetzt.

7. In § 41 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8 a eingefügt:

„(8 a) Die Gemeinde kann für das Sanierungs-
gebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanie-
rungsgebiets von der Festsetzung des Ausgleichs-
betrags absehen, wenn

1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutacht-
lich ermittelt worden ist und
2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des
Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den
möglichen Einnahmen steht.

Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch getroffen
werden, bevor die Sanierung abgeschlossen ist. Die
Entscheidung bedarf der Zustimmung der höheren
Verwaltungsbehörde.“

8. § 50 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinde kann die Sanierung für ein
Grundstück als abgeschlossen erklären, wenn ent-
sprechend dem Sanierungszweck

1. das Grundstück bebaut ist oder in sonstiger
Weise genutzt wird oder

2. das Gebäude modernisiert oder instand gesetzt
ist.

Auf Antrag des Eigentümers hat die Gemeinde die
Sanierung für das Grundstück als abgeschlossen
zu erklären.“

9. § 51 Abs. 4 wird aufgehoben.

10. § 54 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

11. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den Ländern Berlin und Hamburg entfal-
len die in § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 51 Abs. 3 Satz 2
vorgesehenen Genehmigungen sowie die nach
§ 41 Abs. 8 a Satz 3 vorgesehene Zustimmung;
das Land Bremen kann bestimmen, daß diese
Genehmigungen sowie die Zustimmung ent-
fallen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und
des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch
im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 5. November 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Fünfte Verordnung
zum Sprengstoffgesetz
(5. SprengV)**

Vom 31. Oktober 1984

Auf Grund des § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

(1) Von dem Erfordernis einer Begleitung des Transportes explosionsgefährlicher Stoffe nach § 13 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes ist befreit, wer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in den Niederlanden hat und mit dem Transport einen Fahrzeugführer beauftragt, der nach den niederländischen Vorschriften explosionsgefährliche Stoffe befördern darf.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nur, sofern in der Bescheinigung nach Randnummer 10 170, Anlage B, des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(ADR) vom 4. November 1977 (BGBl. II S. 1190) folgender Vermerk enthalten ist:

„Bevoegd tot het vervoer van ontploffingsgevaarlijke stoffen van de klassen 1 a, 1 b en 1 c van het ADR. (Voldoet ook aan paragraaf 20 van het Sprengstoffgesetz van de Bondsrepubliek Duitsland).“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der Alliierten unvereinbar sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Oktober 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 6. November 1984

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 2 und 26 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind und § 26 Abs. 3 und 4 durch das letztgenannte Gesetz angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1079), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Beschränkung
nach den §§ 5 und 8 Abs. 1 AWG

Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung.“

2. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sind auf Grund von Beschränkungen, die in Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung enthalten sind, die Waren einer anderen Zollstelle vorzuführen oder zu stellen, so kann der Ausführer die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 auch bei dieser Zollstelle erfüllen.“

3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Vorausmeldung

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag die Vorausmeldung von Waren bei der Versandzollstelle zulassen. In dem Antrag sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben. Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in

Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Tarif- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(2) Sollen Waren unter Vorausmeldung ausgeführt werden, so braucht der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle nicht vorgelegt zu werden. Der Ausführer oder Versender hat es der Versandzollstelle spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn eines Kalendervierteljahres anzuzeigen, wenn er in diesem Zeitraum Waren auf Grund einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 versenden will. Ergibt sich diese Absicht erst im Laufe dieses Zeitraumes, so hat der Ausführer oder Versender die Anzeige nach Satz 2 spätestens am letzten Arbeitstag vor dem ersten Verpacken oder Verladen zu erstatten.

(3) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus mitzuteilen; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandzollstelle geändert werden.

(4) Der Ausführer oder Versender hat im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er zur Vorausmeldung zugelassen ist.

(5) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, gestatten, im Verfahren der Vorausmeldung an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7) zu verwenden, wenn bei dem Ausführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Sie kann solchen Ausführern ferner gestatten, einen von der Anlage A 7 abweichenden Vordruck zu verwenden. Die Ausfuhrkontrollmeldungen müssen die Versicherung nach Absatz 4 über die Zulassung zur Vorausmeldung enthalten. Ist bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren die Abgangszollstelle zugleich Versandzollstelle, so ist eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht erforderlich; bei Ausfuhr im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr gilt dies jedoch nur, wenn der Abgangszollstelle das Beförderungspapier vorzulegen ist. Die Oberfinanzdirektion kann, sofern die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer für bestimmte Sendungen von der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrkontrollmeldung befreien.“

4. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Ausführer oder Versender hat im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrklärung zu versichern, daß er von der Gestellung und Anmeldung auf Grund einer Zulassung nach Satz 1 befreit ist.“
5. § 16 a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „1976 (BGBl. 1976 II S. 1389)“ durch die Angabe „1983 (BGBl. 1984 II S. 353)“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Nr. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.
6. § 16 b wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.
 - Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Ware in Rohrleitungen ausgeführt wird.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 ist nicht erforderlich
1. in den Fällen des § 19 Abs. 1 oder
2. für Ausfuhren bis zu einer Menge von 200 l je Behältnis.“
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Bei Ausfuhren unter den Verfahrenserleichterungen nach § 15 Abs. 5 ist die Sammelgenehmigung der Versandzollstelle vor ihrer erstmaligen Ausnutzung vorzulegen.“
 - In Absatz 4 werden die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt und hinter dem Wort „Ausfuhrkontrollmeldung“ die Worte „zur Ausfuhrabfertigung“ eingefügt.
8. § 19 wird wie folgt geändert:
- Hinter Absatz 1 Nr. 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:
„13 a) Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben der Internationalen Atom-Energie-Organisation und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach dem Euratom-Vertrag;“.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
9. § 20 c wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1976 (BGBl. 1976 II S. 1389)“ durch die Angabe „1983 (BGBl. 1984 II S. 353)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nr. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
10. § 27 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Einfuhrkontrollmeldung (§ 27 Abs. 2 Nr. 3) ist vorzulegen, wenn
1. a) die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01,
b) die Waren der Kapitel 1 bis 6 und 9 bis 23 der Einfuhrliste in Spalte 3 mit 00,
c) Waren des Kapitels 27 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 08
gekennzeichnet sind;
2. Waren der Warennummern 2701 110 bis 2701 900, 3606 000, 6004 310 bis 6004 340 der Einfuhrliste eingeführt werden;
3. Waren der Kapitel 7 und 8 der Einfuhrliste ihren Ursprung in einem anderen Land der Länderliste A/B (Abschnitt II der Einfuhrliste) als einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben;
4. das Ursprungsland der Ware in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Einfuhrliste) nicht genannt ist;
5. die Waren zugleich
a) in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 02 bis 20 gekennzeichnet sind,
b) in Spalte 4 der Einfuhrliste mit „+“ oder mit einer Anmerkung gekennzeichnet sind, nach der die Einfuhr der Ware aus einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Einfuhrliste) der Genehmigung bedarf, und
c) Einkaufs- und Ursprungsland in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Einfuhrliste) genannt sind;
die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden oder der Schweiz haben.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Zu verwenden ist
1. bei der Abfertigung von Waren
a) zum freien Verkehr,
b) zur Zollgutlagerung,
c) zur Freigutverwendung oder zur bleibenden Zollgutverwendung,
2. für Waren, für die ein Sammelzollverfahren zugelassen ist und die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden,

3. für Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als entnommen gelten,
4. für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen anderen Verkehr,
5. bei der Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder zur Umwandlung

ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck, der dem amtlich vorgesehenen Anmeldepapier für die Wareneinfuhr gemäß den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entspricht, in allen sonstigen Fällen ein Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert."

11. In § 28 a Abs. 7 Satz 4 wird die Angabe „1399/82/EGKS der Kommission vom 1. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 157 S. 5)“ ersetzt durch die Angabe „161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 (ABl. EG Nr. L 19 S. 5)“.

12. § 29 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

c) Absatz 3 Nr. 3 erhält die Fassung:

- „3. a) bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2,
- b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 oder 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung gewährt wird;“.

d) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.

13. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

14. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 14 erhält die Fassung:

„14. Fische, Seetang, Seegras und andere Waren, die Gebietsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von deutschen Schiffen aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen; in diesen schweizerischen Gebieten erlegtes Wild;“.

b) Nummer 33 erhält die Fassung:

„33. Waren, die nach

- a) den §§ 33, 34, 36, 37, 39 bis 43 und 45 der Allgemeinen Zollordnung,

b) Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung (ABl. EG Nr. L 105 S. 1)

zollfrei eingeführt werden können; die Regelung gilt entsprechend, wenn solche Waren aus einem anderen Grund zollfrei eingeführt werden können;“.

c) Nummer 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben d, f und g werden gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
- c) Das Komma am Ende von Buchstabe d (neu) wird durch einen Punkt ersetzt.

15. § 35 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

c) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2,

b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 oder 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung gewährt wird.“

16. § 35 c Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. a) bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2,

b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 und 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung oder nach Artikel 65 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 gewährt wird.“

17. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Südwestafrika“ durch das Wort „Namibia“ ersetzt.

18. In § 61 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

19. § 68 wird aufgehoben.

20. In § 70 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

21. In Anlage L wird in den Länderlisten D, E, F2, G1 und G2 die Bezeichnung „Republik Südafrika und Südwestafrika“ durch die Bezeichnung „Republik Südafrika und Namibia“ ersetzt.

22. Die Anlage A 7 zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

a) In dem Klammerhinweis unter der Überschrift „Ausfuhrkontrollmeldung“, in Nummer 8 sowie in

Nummer 1 der Erläuterungen wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

- b) Der Nummer 8 wird folgende Zeile angefügt:
„Versandzollstelle

23. Die Anlage E 2 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Nach den §§ 15 und 16 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung kann noch bis zum 30. Juni 1985 verfahren werden.

(2) Der in der bisherigen Anlage A 7 zur Außenwirtschaftsverordnung genannte Vordruck ist in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form bis zum 30. Juni 1985 verwendbar, wenn

- a) von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird oder

- b) der Ausführer in Nummer 8 die zuständige Versandzollstelle bezeichnet.

(3) Die in den bisherigen Anlagen E 2, E 2 a, E 2 b, E 2 c, E 2 d, E 2 e, E 2 k, E 2 l und E 2 m zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 31. Dezember 1984 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Anlage 1

Anlage E 2 zur AWW (84)

Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Einfuhrverfahren nach der AWW	
a	Einfuhrerklärung vom
b	Einfuhrgenehmigung vom Nr.

Blatt 2 – Einfuhrkontrollmeldung
Von Anmeldestelle an
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung

4) Anzukreuzen , wenn sich die Waren zuvor im freien Verkehr oder in der aktiven Veredelung eines anderen Mitgliedstaates der EG befunden haben.

1 Einfuhrart

--

2 Einfuhrer (Name oder Firma, Anschrift)

5 Lieferbedingung

6 Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung ggf. „unentgeltlich“ eintragen)

8 Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

10 Ursprungsland

11 Versendungsland

12 Einkaufsland

13	14	15	16	17	
Warenbezeichnung mit genauen Angaben über die Warenart	Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM	
<input type="checkbox"/> Freier Verkehr der EG 4)					
<input type="checkbox"/> Freier Verkehr der EG 4)					
<input type="checkbox"/> Freier Verkehr der EG 4)					
<input type="checkbox"/> Freier Verkehr der EG 4)					

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhrart ist richtig eingetragen.
 Zollstelle, Datum, Beleg- und Stat. AnmSt-Nr.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.
 Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

**Erste Verordnung
zur Bereinigung des Lebensmittelrechts**

Vom 6. November 1984

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, des § 19 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a, b und c und Nr. 5 sowie des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und e und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 2

Ferner werden aufgehoben:

1. § 14 Nr. 2 der Kakaoverordnung vom 30. Juni 1975 (BGBl. I S. 1760), die zuletzt durch Verordnung

vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 107) geändert worden ist,

2. die Verordnung über Kakaoschalen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),
3. die Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-24, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),
4. die Verordnung über nikotinarmen Tabak in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. April 1976 (BGBl. I S. 1061).

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1984

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Verordnung zur Änderung der Anrechnungsvorschrift der Industriemeisterverordnungen

Vom 6. November 1984

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die nachstehenden Verordnungen:

- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2546)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Chemie vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck vom 1. Juni 1979 (BGBl. I S. 620)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas vom 9. April 1980 (BGBl. I S. 432)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1245)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Fotobildtechnik vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1333)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1340)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textil vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1354)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1401)

- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papierverarbeitung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 562)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 847)
- Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Polier vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 667)

werden wie folgt geändert:

1. § 7 der Verordnungen über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister der Fachrichtungen
 - Metall
 - Chemie
 - Druck
 - Glas
 - Fotobildtechnik
 - Papiererzeugung
 - Textil
 - Elektrotechnik
 - Papierverarbeitung
 - Kunststoff und Kautschuk

wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in ihm werden in Satz 1 die Worte „gemäß den §§ 3 bis 6“ ersetzt durch „gemäß den §§ 3 bis 5“.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtenengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den im § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von

der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden."

2. § 7 der Verordnungen über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr und Geprüfter Polier wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß den §§ 3 bis 6“ ersetzt durch „gemäß den §§ 3 bis 5“.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung

auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den im § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1984

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 1984 – 1 BvL 44/80 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Bundessozialgerichts, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 139 Satz 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582)

in der Fassung des Artikels 27 Nummer 19 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereformgesetz (EG-EStRG) vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656)

sowie

in der Fassung der späteren Veränderung durch Artikel 1 Nummer 51 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG) vom 23. Juli 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 1189)

sind mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Oktober 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 10. 84 Verordnung Nr. 12/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	11 825	(198 18. 10. 84)	1. 11. 84
12. 10. 84 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechssundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Düsseldorf) 96-1-2-76	11 973	(201 23. 10. 84)	20. 12. 84
24. 10. 84 Fünfzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	12 321	(208 3. 11. 84)	20. 12. 84

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2460/84 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 231/7	29. 8. 84
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2461/84 der Kommission zur Durchführung von Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 231/12	29. 8. 84
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2462/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 231/18	29. 8. 84
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2463/84 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 231/24	29. 8. 84
30. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2519/84 der Kommission über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1983/84, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind	L 234/40	1. 9. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2538/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 238/12	6. 9. 84
5. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	L 238/13	6. 9. 84
5. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2540/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	L 238/15	6. 9. 84
7. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2565/84 der Kommission zur Fortführung von Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 701/83 zur Steigerung des Milchverbrauchs in bestimmten Regionen Italiens und Griechenlands	L 240/5	8. 9. 84
14. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2618/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84 und (EWG) Nr. 2278/84 hinsichtlich der vor dem 2. April 1984 erzeugten Buttermengen, für welche die Erstattung im voraus festgesetzt worden ist	L 246/11	15. 9. 84
14. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2619/84 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 442/84 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83	L 246/12	15. 9. 84
Andere Vorschriften		
9. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2326/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dodecylbenzol der Tarifstelle 38.19 E I mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 214/11	10. 8. 84
9. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2333/84 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 486/83 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Kupfersulfat mit Ursprung in Jugoslawien	L 215/1	11. 8. 84
10. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2341/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kampfer, natürliches, raffiniert, sowie synthetisches der Tarifstelle 29.13 B I b) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 217/5	14. 8. 84
23. 7. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen	L 219/15	16. 8. 84
13. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2353/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bariumcarbonat der Tarifstelle 28.42 A VII b) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 218/7	15. 8. 84
13. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2354/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glutaminsäure und ihre Salze der Tarifstelle 29.23 D III mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 218/8	15. 8. 84
13. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2355/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Uhren der Tarifnummer 91.04 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 218/9	15. 8. 84
10. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2356/84 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 218/10	15. 8. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
10. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2357/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 20) mit Ursprung in Pakistan	L 218/13	15. 8. 84
10. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2358/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse in Indien	L 218/15	15. 8. 84
31. 7. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2364/84 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zum Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden	L 222/1	20. 8. 84
17. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2392/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 224/5	21. 8. 84
21. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2413/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 226/9	23. 8. 84
22. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2427/84 der Kommission über die Einstellung des Schellfischfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 227/17	24. 8. 84
23. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2434/84 des Rates zur endgültigen Vereinnahmung der im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Profilen aus Stahl mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge	L 227/31	24. 8. 84
23. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2438/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder ähnliche Waren, Teile davon, der Tarifnummer 90.03 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 der Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 228/5	25. 8. 84
24. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2439/84 der Kommission zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung	L 228/6	25. 8. 84
24. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2464/84 der Kommission zur Festsetzung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Schaufeln mit Ursprung in Brasilien	L 231/29	29. 8. 84
27. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2465/84 der Kommission zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1983/84 sowie des Prozentsatzes der von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1984/85 zu zahlenden Beihilfe	L 231/33	29. 8. 84
29. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2492/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 233/27	31. 8. 84
31. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2520/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 234/41	1. 9. 84
4. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2537/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 238/9	6. 9. 84
4. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2553/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Brasilien, zur Annahme einer vom Ausführer von Oxalsäure in der Deutschen Demokratischen Republik angebotenen Verpflichtung und zur Einstellung des Verfahrens betreffend Einfuhren von Oxalsäure aus der Deutschen Demokratischen Republik und Spanien	L 239/8	7. 9. 84
6. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2556/84 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 239/16	7. 9. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
10. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2570/84 der Kommission über Erstattungen für Ausfuhren, die für Streitkräfte, internationale Organisationen und diplomatische Vertretungen in einem Drittland bestimmt sind	L 241/5	11. 9. 84
10. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2571/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände der Tarifnummer 69.13 mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 241/7	11. 9. 84
10. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2583/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1984/1985)	L 243/1	13. 9. 84
10. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2584/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Auberginen der Tarifstelle 07.01 T II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1984)	L 243/7	13. 9. 84
12. 9. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2591/84 der Kommission zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/84 des AKP-EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch	L 243/22	13. 9. 84
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission vom 13. Juli 1984 über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABI. Nr. L 194 vom 24. 7. 1984)	L 214/23	10. 8. 84
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2267/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hintervierteln und Vordervierteln von Rindern (ABI. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984)	L 217/31	14. 8. 84
— Berichtigung der Richtlinie 84/318/EWG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 13 und 14 der Richtlinie 69/73/EWG hinsichtlich der Überführung von Veredelungserzeugnissen im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs in den zollrechtlich freien Verkehr (ABI. Nr. L 166 vom 26. 6. 1984)	L 218/26	15. 8. 84